

BeB e.V. | Invalidenstraße 29 | 10115 Berlin

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
per E-Mail: Vb3@bmas.bund.de

Bundesverband evangelische
Behindertenhilfe e.V.

Invalidenstraße 29
10115 Berlin
Telefon: 030/83 001-270
Telefax: 030/83 001-275
E-Mail: info@beb-ev.de
Internet: www.beb-ev.de

Kreissparkasse Schwäbisch Hall
Konto-Nr. 5 026 003
BLZ 622 500 30
IBAN:
DE85 6225 0030 0005 0260 03
BIC: SOLADES1SHA

Evangelische Bank eG
Konto-Nr. 4 15 138
BLZ 520 604 10
IBAN:
DE50 5206 0410 0000 4151 38
BIC: GENODEF1EK1

Ust-Id Nr.: DE 147 805 568

Aktenzeichen: 70.9/70.12
Durchwahl:
Persönliche E-Mail:
Datum: 04.07.2019

Stellungnahme des Bundesverbandes evangelische Behindertenhilfe (BeB) zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz) Stand: 12. Juni 2019

Der Bundesverband evangelische Behindertenhilfe (BeB) unterstützt und begleitet als Zusammenschluss von über 600 evangelischen Einrichtungen, Diensten und Initiativen Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung und deren Angehörige. Als einer der Fachverbände für Menschen mit Behinderung sieht er seine zentrale Aufgabe in der Wahrnehmung ihrer Interessen und Rechte in einer sich stets wandelnden Gesellschaft. Als Interessenvertretung arbeitet der BeB daran, die gesellschaftlichen und sozialpolitischen Rahmenbedingungen zu verbessern, die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen in ihrer Vielfalt zu fördern sowie umfassende Mitbestimmung von Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung zu realisieren.

I. Vorbemerkung

Der BeB bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der vorgelegte Referentenentwurf für ein Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe enthält eine Vielzahl von begrüßenswerten Vorhaben, die Menschen mit Behinderung betreffen. Dazu gehören insbesondere der Ausschluss der Unterhaltsheranziehung von Eltern und Kindern bei einem Jahresbruttoeinkommen von bis zu 100.000 € für alle Leistungen der Sozialhilfe sowie die gesetzliche Klarstellung, dass auch Menschen mit Behinderung, die im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen tätig sind, Anspruch

auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben. Ausdrücklich zu begrüßen ist daneben die Entfristung der Förderung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung aus Bundesmitteln und die für das Jahr 2023 vorgesehene Aufstockung. Auch die Einführung des Budgets für Ausbildung erscheint dem BeB begrüßenswert, sofern dadurch faktisch mehr Alternativen im Bereich der beruflichen Bildung geschaffen werden und ein relevanter Personenkreis erreicht wird. Dies sollte gegebenenfalls evaluiert werden.

II. Stellungnahme im Einzelnen

Im Einzelnen nimmt der BeB zum Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

1) Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 41 SGB XII)

Mit der Regelung in § 41 Abs. 3a Nr. 1 SGB XII ist entsprechend der bereits bestehenden Rechtspraxis in den Ländern die gesetzliche Klarstellung beabsichtigt, dass nicht nur Menschen mit Behinderung im Arbeitsbereich Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung und bei Erwerbsminderung haben, sondern auch diejenigen, die das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich durchlaufen.

Nach der Auffassung des BMAS besteht ein derartiger Anspruch unter Verweis auf § 45 S. 3 Nr. 3 SGB XII nach bisheriger Rechtslage nicht. Gleichwohl entschieden dies in der Vergangenheit bereits viele Sozialgerichte anders. Auch haben bereits mehrere Bundesländer die Entscheidung getroffen, Menschen mit Behinderung im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich Leistungen der Grundsicherung zuzusprechen. Diese vom BMAS abweichenden Einschätzungen der Rechtslage hat der BeB immer geteilt.

Bewertung: Vor diesem Hintergrund begrüßt der BeB ausdrücklich, dass das BMAS vorsieht, den in Rede stehenden Anspruch nunmehr unmissverständlich im Gesetz zu verankern, der Rechtspraxis damit Rechnung zu tragen und Rechtsklarheit für die Betroffenen zu schaffen. Erfreulicherweise sollen in den Kreis der Anspruchsberechtigten auch Menschen mit einbezogen werden, die das Eingangsverfahren oder den Berufsbildungsbereich bei einem anderen Anbieter durchlaufen und solche, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen, für das sie ein Budget für Ausbildung erhalten.

2) Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 94 SGB XII)

Der geplante neue Abs. 1a in § 94 SGB XII, der nahezu wortlautgetreu den bisherigen § 43 Abs. 5 SGB XII wiedergibt, sieht vor, dass Kinder und Eltern von Leistungsbeziehern der gesamten Sozialhilfe mit einem Jahresbruttoeinkommen von bis zu 100.000 € nicht mehr zu Unterhaltszahlungen herangezogen werden.

Damit soll die bisher für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung geltende Einkommensgrenze auf alle Leistungen der Sozialhilfe erweitert werden.

Nicht vorgesehen ist die Übernahme von § 43 Abs. 5 S. 3 SGB XII in die Neufassung des § 94 Abs. 1a SGB VII (vgl. auch Art 1 Nr.3). Diese Regelung sah den Ausschluss des Leistungsanspruchs auf Grundsicherung bei Überschreiten der Einkommensgrenze von 100.000 € p.a. durch die unterhaltsverpflichteten Angehörigen vor. Damit ist beabsichtigt, dass in Zukunft auch bei einem Jahresbruttoeinkommen der Angehörigen, das 100.000 € überschreitet, ein Anspruch des Leistungsberechtigten auf Grundsicherung besteht.

Bewertung: Die beabsichtigte Reformierung der Regelungen zum Unterhaltsrückgriff, für die sich der BeB ausgesprochen hatte, ist begrüßenswert. Sowohl die geplante Ausweitung der bisher nur für die Leistungen der Grundsicherung geltenden Einkommensgrenze auf alle Sozialhilfeleistungen, als auch die beabsichtigte Gewährung des Anspruchs auf Grundsicherung bei Überschreiten der zugrunde gelegten Einkommensgrenze durch die Angehörigen stellt eine finanzielle Entlastung der Betroffenen gegenüber der bisher bestehenden Rechtslage dar.

3) Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 140 SGB XII)

Die Übergangsregelung sieht für Januar 2020 die einmalige Nichtanrechnung des Renteneinkommens von Bewohner*innen stationärer Einrichtungen auf die sich aus dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII ergebenden existenzsichernden Leistungen vor. Hintergrund der geplanten Regelung ist, dass die Rentenzahlung mit der Umstellung der Leistungssysteme ab 01.01.2020 erst am Monatsende eingeht und die existenzsichernden Leistungen am Monatsbeginn unter Anrechnung des Renteneinkommens gezahlt werden. Damit entstünde den Leistungsberechtigten ohne diese Neuregelung im Januar eine Finanzierungslücke.

Bewertung: Da der vorgesehene § 140 SGB XII die o.g. drohende Finanzierungslücke schließt, begrüßt der BeB die Übergangsregelung.

4) Zu Art. 2 Nr. 2 (§ 32 SGB IX)

In § 32 SGB IX beabsichtigt der Referentenentwurf, die Entfristung und Aufstockung der Förderung der ergänzenden und unabhängigen Teilhabeberatung. Nach derzeitiger Rechtslage ist die Förderung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung bis 31. Dez 2022 befristet. Mit der Aufhebung des § 32 Abs. 5 S. 1 SGB IX ist das Ende der Erprobungsphase und eine dauerhafte Förderung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung aus Bundesmitteln vorgesehen. Für das Jahr 2023 sollen mit dem neuen § 32 VI SGB IX Zuschüsse in Höhe von 65 Mio. € festgesetzt werden. Bisher betrug die Förderung 58 Mio. € pro Jahr.

Bewertung: Der BeB begrüßt ausdrücklich das Vorhaben, die Förderung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung zu entfristen und für das Jahr 2023 aufzustocken. Die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung stellt ein wichtiges, durch das Bundesteilhabegesetz geschaffenes Angebot für Menschen mit Behinderung dar, sich selbstbestimmt, unabhängig und niedrigschwellig im Vorfeld der Beantragung über die Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe zu informieren und eine erste Orientierung zu erhalten. Die Nachfrage zeigt, dass die Überführung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung in eine Regelstruktur zur Sicherung des Angebots für Menschen mit Behinderung angezeigt ist. Auch wurde richtig erkannt, dass mehr finanzielle Mittel notwendig sind, um das Angebot barrierefrei, mit der bedarfsorientierten Option auf aufsuchende Beratung u.a. im ländlichen Raum und mit hohen qualitativen Standards aufrecht zu erhalten. Insofern stellt die Aufstockung der Förderung um 7 Mio. € für das Jahr 2023 einen ersten, richtigen Schritt dar.

Gleichwohl ist es im Interesse der Menschen mit Behinderung für die Beibehaltung und Weiterentwicklung funktionierender Beratungsstrukturen unabdingbar, im Rahmen einer weitsichtigeren Planung, eine Festsetzung der Zuschüsse aus Bundesmitteln über das Jahr 2023 hinaus vorzunehmen. Auf diesem Weg wird Planungssicherheit für die Beratungsstellen und eine darauf aufbauende Weiterentwicklung und Optimierung der Beratungsangebote unter Einbeziehung der zu erwartenden Ergebnisse ihrer Evaluation gewährleistet. Aus diesem Grund fordert der BeB, eine dynamisierte Regelfinanzierung in § 32 Abs. 6 SGB IX festzuschreiben.

5) Zu Art. 2 Nr. 4 (§ 61a SGB IX)

Vorgesehen ist die Einführung eines Budgets für Ausbildung nach dem Vorbild des bereits bestehenden Budgets für Arbeit (§ 61 SGB IX). Hintergrund der Regelung ist, dass Menschen mit Behinderung, die zur Teilhabe am Arbeitsleben auf eine Werkstatt für behinderte Menschen angewiesen sind, Leistungen zur beruflichen Teilhabe nur in diesen Einrichtungen oder bei einem anderen Leistungsanbieter in Anspruch nehmen können, ohne dass ein anerkannter Berufsschulabschluss erworben wird. Mit dem geplanten Budget für Ausbildung sollen sie gefördert werden, wenn sie eine nach dem Berufsbildungsgesetz (§ 42m) oder nach Handwerksordnung (§ 66) anerkannte Berufsausbildung oder eine Fachpraktikerausbildung aufnehmen und damit einen staatlich anerkannten Berufsschulabschluss erwerben wollen.

Bewertung: Der BeB begrüßt die geplante Regelung, sofern dadurch faktisch mehr Alternativen im Bereich der beruflichen Bildung geschaffen werden und die Verwirklichung des in Art. 27 UN-BRK niedergelegten Rechts, Ausbildung und Arbeit frei wählen zu dürfen, vorangetrieben wird. Die Zielsetzung, jungen Menschen mit Behinderung nach Abschluss der Schulzeit eine Ausbildung auf dem

ersten Arbeitsmarkt mit einem anerkannten Abschluss zu ermöglichen hält der BeB für wichtig.

Allerdings ist der anspruchsberechtigte Personenkreis durch die Voraussetzung, dass der Leistungsberechtigte einen Anspruch auf Leistungen im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich in einer WfbM (§ 57 SGB IX) haben muss, auf Menschen mit Behinderung beschränkt, die nach Prüfung durch den Reha-Träger noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können (vgl. § 219 Abs. 1 2 Hs. 2 SGB IX). Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie viele Personen durch das vorgesehene Budget für Ausbildung, das gerade eine Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorsieht, tatsächlich erreicht werden.

Der BeB regt daher an, den leistungsberechtigten Personenkreis und auch die Formen der Ausbildung zu erweitern. Der Übergang auf den Ausbildungsmarkt ist, wie die Praxis zeigt, nach erfolgter Ersteingliederung in eine WfbM oftmals schwer realisierbar. Ein Budget für Ausbildung wird unter Umständen nur dann Wirksamkeit entfalten, wenn es auch für andere Jugendliche im Reha-Status zugänglich ist, insbesondere solchen mit Behinderung, die im Anschluss an die Schulbildung eine berufliche Orientierung anstreben.

Darüber hinaus ist unter Umständen in Betracht zu ziehen, das Budget für Ausbildung auf alle Ausbildungen nach § 1 BBiG zu erweitern, um das Instrument auch in Einrichtung der beruflichen Rehabilitation (z.B. Berufsbildungswerke oder sog. vergleichbare Einrichtungen), die in vielen Fällen einen entscheidenden Anteil an der Sicherung des Ausbildungserfolges haben, anwenden zu können.

Sofern keine dementsprechende Erweiterung des leistungsberechtigten Personenkreises bzw. der Ausbildungen stattfindet, sollte evaluiert werden, wie viele Personen tatsächlich durch das Budget für Ausbildung erreicht werden.

Um einen möglichst leichten Einstieg bzw. Übergang der Menschen mit Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu gewährleisten, wären zudem flexible Modelle, wie der Erwerb von Zusatz- bzw. Teilqualifikationen (z.B. Maschinschein, Gabelstaplerführerschein) sowie Teilzeitmodelle zum Erwerb der beruflichen Qualifikation wünschenswert. In diesem Rahmen ist auch sicherzustellen, dass evtl. notwendige persönliche Assistenzleistungen zur Sicherung des Ausbildungserfolges Berücksichtigung in der Budgetplanung finden.

Begrüßenswert ist, dass nach Abs. 2 der schulische Teil der Ausbildung auch in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation erfolgen kann, sofern der Besuch einer Berufsschule am Ort des Ausbildungsplatzes nicht möglich ist. Dies ermöglicht eine gewisse Flexibilisierung je nach Bedarfslage. Auch stellt die in Abs. 4 vorgesehene Unterstützung bei der Suche nach einem Arbeitsplatz durch die Bundesagentur für Arbeit eine begrüßenswerte Regelung dar.

6) Zu Art. 2 Nr. 6 und 7 (§ 138 Abs. 4 SGB IX und § 142 Abs. 3 SGB IX)

Mit der geplanten Aufhebung von §138 Abs. 4 SGB IX und § 142 Abs. 3 SGB IX ist beabsichtigt, den Beitrag unterhaltspflichtiger Eltern erwachsener Kinder mit Behinderung für die Fachleistungen in der Eingliederungshilfe und die Hilfen zum Lebensunterhalt im Falle der Unterbringung in einer Internatsschule zu streichen.

Bewertung: Der Verzicht auf die Elternbeiträge in den o.g. Fällen wird vom BeB uneingeschränkt begrüßt. Insbesondere die Streichung des § 138 Abs. 4 SGB IX stellt ein wichtiges Signal dar, dass Leistungen der Eingliederungshilfe mit der anstehenden Trennung der Leistungen zum 01.01.2020 nicht mehr der Sozialhilfe unterfallen und damit nicht mehr Teil des Fürsorgesystems sind.

III. Weitere Änderungsbedarfe

Nach Ansicht des BeB steht der vorliegende Referentenentwurf in engem Zusammenhang zur Problematik junger Erwachsener, die in einer stationären Wohneinrichtung für Kinder und Jugendliche nach SGB XII bzw. künftig SGB IX leben. Dafür ist im Entwurf keine Regelung vorgesehen.

Problemanzeige: Aufgrund der mit dem BTHG intendierten Personenzentrierung tritt ab dem 01.01.2020 die Trennung der Leistungen zwischen Grundsicherung (XII) und Fachleistungen (SGB IX) in Kraft. Dies gilt mit Ausnahme der minderjährigen Leistungsberechtigten und der volljährigen Leistungsberechtigten, die ein Internat für Menschen mit Behinderung besuchen (vgl. § 134 SGB IX). Für sie bleibt es bei der bisherigen Vergütungssystematik bestehend aus Grundpauschale, Maßnahmepauschale und Investitionsbetrag.

Die Geltung unterschiedlicher Leistungserbringungsrechte für minderjährige und volljährige Menschen mit Behinderung hätte für die stationären Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche zur Folge, dass aufgrund der unterschiedlichen Vergütungssysteme eine strikte Unterscheidung zwischen minderjährigen Leistungsberechtigten und solchen, die volljährig sind, vorgenommen werden müsste.

Dass einzelne minderjährige Leistungsberechtigte über das Erreichen der Volljährigkeit hinaus in einer stationären Wohneinrichtung für Kinder und Jugendliche verbleiben, ist keineswegs ausgeschlossen. Der Verbleib in der Wohneinrichtungen ist vor dem Hintergrund pädagogischer Erwägungen in bestimmten Fällen empfehlenswert, so z.B., wenn ein Schulabschluss angestrebt wird oder der Übergang in die Ausbildung zu gestalten ist. Das Ziel der Selbstständigkeit und Selbstbestimmung ist nicht bei allen Jugendlichen, ob mit oder ohne Behinderung, punktgenau bei 18 Jahren erreicht, sondern bisweilen zwei Monate vorher oder auch zwei Jahre später. Eine starre Altersgrenze würde den Anforderungen der Lebenswirklichkeit in diesem Fall nicht gerecht werden.

Für die in der Regel kleinen Wohngruppen von 6 - 8 Personen müssten Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 134 SGB IX mit dem Eingliederungshilfeträger abgeschlossen und jedes Mal beim Erreichen der Volljährigkeit durch einen minderjährigen Menschen mit Behinderung angepasst werden. Gleichzeitig müssten die Rahmenbedingungen geschaffen werden, um eine Trennung des Systems in Grundsicherung (Mietflächenaufteilung, Abrechnung Unterkunft, Strom, Heizung, Anpassung des Vertrags, gesonderte Abrechnung) und Fachleistungen umzusetzen. Dies würde vor dem Hintergrund der kleinen Wohngruppe und des oftmals relativ kurzen Zeitraums, in dem die volljährigen Menschen mit Behinderung in der Wohneinrichtung verbleiben, einen unverhältnismäßig hohen bürokratischen Aufwand bedeuten.

Vor dem Hintergrund der geschilderten Problematik fordert der BeB für volljährige Menschen mit Behinderung, die in einer Wohneinrichtung für Kinder und Jugendliche leben, eine dem § 134 Abs. 4 SGB IX (Sonderregelung für junge Volljährige im Internat) entsprechende Ausnahmeregelung zu schaffen. Der BeB schlägt deshalb vor, die Regelung des § 134 Abs.4 SGB IX um folgenden Satz 2 zu ergänzen:

„Darüber hinaus finden die Absätze 1 bis 3 für volljährige Leistungsberechtigte Anwendung, wenn für sie bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs Leistungen auf Grund von § 134 Abs. 1 bis 3 erbracht wurden und solange die Leistungsberechtigten auch nach Eintritt der Volljährigkeit in diesen Einrichtungen verbleiben.“

Prof. Dr. Jürgen Armbruster
Stellv. Vorsitzender

Der Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V. (BeB) ist ein Fachverband der Diakonie. Auf der Grundlage seiner ethischen Haltung, seines christlichen Menschenbildes sowie der UN-Behindertenrechtskonvention setzt er sich für die Belange von Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung und deren Angehörigen ein. Zwei gewählte Beiräte aus diesen Personengruppen begleiten den BeB im kritisch-konstruktiven Dialog. Als Interessenvertretung von über 600 evangelischen Einrichtungen, Diensten und Initiativen der Behindertenhilfe und Sozialpsychiatrie arbeitet der BeB daran, die gesellschaftlichen und sozialpolitischen Rahmenbedingungen zu verbessern, die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen in ihrer Vielfalt zu fördern sowie umfassende Mitbestimmung von Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung zu realisieren.